



Verfügung Nr. 186

Vom 10. Dezember 2004

**Gemeinden Arlesheim und Reinach, Rodung von 837 m² Waldareal,
Gesuchsteller: Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft, Liestal,
Eigentümerinnen: Einwohnergemeinde Arlesheim, Genossenschaft Migros Basel,
Münchenstein**

I. Sachverhalt

Gemäss Regionalplan Radrouten im Kanton Basel-Landschaft plant das Tiefbauamt im Birstal auf der Strecke Aesch-Dornachbrugg-Münchenstein eine durchgehende Radroute (Regionale Radroute BL). Im Rahmen des Ausbauprogramms soll nun noch das fehlende Teilstück Schappe Areal bis Sportplatz Widen in Arlesheim/Reinach rechtsseitig entlang der Birs erstellt werden. Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 837 m² Waldareal voraus. Die Ersatzaufforstung derselben Fläche ist in unmittelbarer Nähe geplant. Die betroffene Einwohnergemeinde Arlesheim stimmt dem Rodungsgesuch auch als Grundeigentümerin mit Schreiben vom 27. Oktober 2004 zu. Die betroffene Grundeigentümerin, die Genossenschaft Migros Basel, stimmt dem Rodungsgesuch mit Schreiben vom 22. September 2004 zu. Die betroffene Gemeinde Reinach stimmt dem Rodungsgesuch mit Schreiben vom 12. November 2004 zu.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in den Gemeinden Arlesheim und Reinach vom 23. September 2004 bis 22. Oktober 2004 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 39 vom 23. September 2004 sowie im Birsecker Wochenblatt vom 30. September publiziert.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden. Die Einwohnergemeinden Arlesheim und Reinach, das Amt für Raumplanung sowie das Amt für Umweltschutz und Energie nehmen zustimmend Stellung.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs.1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Nach Massgabe von Art. 7 WaG ist für jede Rodung Realersatz zu leisten. Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

b) Als Teil der Birstal-Radroute Aesch-Dornachbrugg-Münchenstein verläuft der Radweg weitgehend über bestehende Wege, die allerdings für den Zweiradverkehr ausgebaut werden müssen. Aus Sicherheitsgründen wird der Radweg abseits von der stark befahrenen Talstrasse in Arlesheim (Autobahnzubringer) geführt. Es bestehen somit wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und der Radweg ist auf vorgesehenen Standort angewiesen. Auf Umwelt, Natur und Landschaft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen.

c) Das geplante Vorhaben setzt eine definitive Rodung von 837 m² Waldareal voraus. Die Ersatzaufforstung (837 m²) wird in der gleichen Gegend geleistet.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

://:

1. Rodungsentscheid
 - 1.1 Das Gesuch des Tiefbauamtes des Kantons Basel-Landschaft um definitive Rodung von 837 m² Waldareal zur Erstellung einer durchgehenden Radroute Aesch-Dornachbrugg-Münchenstein (Regionale Radroute BL) wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt.
 - 1.2 Der Plan zum Rodungsgesuch (1:500) vom 30. August 2004 ist integrierender Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.
 - 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen;
 - gut sichtbare Verpflockung des Rodungsperimeters durch das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft;
 - Anzeichnung der Rodungsflächen durch den zuständigen kantonalen Forstdienst.
 - 1.4 Ist die Rodung bis Ende Dezember 2005 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
 - 1.5 Bei den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.
2. Rodungersatz

Die Aufforstung muss bis spätestens Ende Dezember 2005 abgeschlossen sein.
3. Gebühr

Das Forstamt beider Basel wird beauftragt, dem Gesuchsteller Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft, Liestal, für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 500.-- in Rechnung zu stellen (§ 57 lit. a kWaV)(Konto 2225 43150).
4. Verschiedenes
 - 4.1 Die Nachführungsgeometer der Gemeinden Arlesheim und Reinach werden beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungsfläche gemäss Rodungsplan vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Rodungsflächen im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Rodungersatzes (Punkt 2) sowie jene der Nachführungsgeometer (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten des Gesuchstellers, Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft in Liestal.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

- Verteiler:
- Tiefbauamt Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
 - Genossenschaft Migros Basel, Ruchfeldstrasse 15, 4142 Münchenstein
 - Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
 - Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
 - Hansruedi Plattner, Revierförster, Lehengasse 18, 4142 Münchenstein
 - Christian Becker, Revierförster, Andlauring 34, 4147 Aesch
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
(mit Beilage der für Bern bestimmten Unterlagen)
 - Jermann Ingenieure + Geometer AG Grundbuchgeometerbüro
Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
 - Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Bauinspektorat
 - Forstamt (3)
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion